

Zu den Aufgaben des Rektorates soll zukünftig – auf Wunsch des Ressorts nicht unbedingt der Rektoren - auch folgender Punkt zählen:

**§ 22 (12a)** Erlassung von Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula aufgrund der Leistungsvereinbarung nach Stellungnahme des Senates;

Hierzu gab es folgende Erläuterungen: „Aus der Sicht des zuständigen Ressorts ist es unbefriedigend, dass Anliegen des Ressorts im Hinblick auf eine Steuerung zwar mit dem Rektorat vereinbart werden, der Senat jedoch nicht daran gebunden ist.“ (Erläuterungen zu §22).

Diese Sätze, in Zusammenhang mit der Universitätsfinanzierung NEU (# kapazitätsorientierte, studierendenbezogene Universitätsfinanzierung) ließ bei uns die Feuerglocken läuten. Alle Vertreter\*innen im Senat würden dadurch in Studienangelegenheiten zu Leserbriefverfasser\*innen an „das Ressort“ werden. Während das geltende Studienrecht der Diversität der Universitäten Rechnung trägt und einen breiten Gestaltungsspielraum gewährleistet, können so spezifische Vorgaben für alle Universitätsstudien verpflichtend über Leistungsvereinbarungen eingeführt werden. Betroffen macht uns insbesondere, dass dies unter Umgehung der parlamentarischen Kontrolle durch den frei gewählten Senat der Universitäten möglich gemacht wird! Als europaweit heftig diskutierte Beispiele nennen wir die verpflichtende Einführung *#strukturierter Studienprogramme* mit Vorgaben über Unterrichtsprache, Lehrveranstaltungen und Prüfungsordnung, sowie die Einführung eines Numerus Clausus für alle Masterstudien aufgrund einer *#kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung*. Dies österreichweit über einfache Verordnungen oder deren Erläuterungen.